Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt

Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

Band: 112 (1994)

Heft: 6

Artikel: Schweizerische Brandschutzvorschriften - einheitlich und

europakonform

Autor: Kuhn, Hansulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-78390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Brandschutzvorschriften – einheitlich und europakonform

In der Schweiz sind die Kantone für den Erlass der Brandschutzvorschriften zuständig. Trotzdem besteht ein grosses Bedürfnis nach schweizerischer Vereinheitlichung und europäischer Abstimmung. Die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) hat im Auftrag der Kantone neue Brandschutzvorschriften erarbeitet. Diese entsprechen dem heutigen Stand der europäischen Normierung und werden nun in den einzelnen Kantonen in Kraft gesetzt.

Der Erlass von feuerpolizeilichen Vorschriften liegt in der Kompetenz der Kantone. Seit mehreren Jahrzehnten

VON HANSULRICH KUHN, BERN

erarbeitet die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zuhanden der Kantone Empfehlungen für die Übernahme als Brandschutzvorschriften. Im Jahre 1987 hat die VKF nach Rücksprache mit den Kantonen beschlossen, die Brandschutzvorschriften bezüglich der Systematik zu überarbeiten und dem Stand der Technik anzupassen. Gleichzeitig wurde eine Anpassung an die europäische Normierung angestrebt. Das Projekt konnte in mehreren Arbeitsgruppen sowie in engem Kontakt zu den kantonalen Feuerpolizeibehörden bis zum Herbst 1993 fertiggestellt werden.

Konzept

Die neuen Brandschutzvorschriften der VKF sind dreigeteilt:

- Brandschutznorm
- Brandschutzrichtlinien
- Prüfbestimmungen

In der Brandschutznorm sind Grundsätze und allgemeine Anforderungen des Brandschutzes festgehalten. Dieses Werk ist als technische Verordnung ausgestaltet und berücksichtigt auch die Anforderungen der Gesetzestechnik. Die Grundsätze werden längere Zeit Bestand haben, soweit keine Anpassung an neue europäische Normen notwendig wird.

Die Brandschutzrichtlinien regeln den Stand der Technik. Sie müssen in kürzeren Zeitabständen den neuen Erkenntnissen der Forschung sowie neuen europäischen Normen angepasst wer-



Bei rund 20 000 Brandfällen entstehen jährlich Sachschäden von rund 600 Millionen Franken

den können. Die Brandschutzrichtlinien stützen sich auf die Grundsätze der Brandschutznorm, haben aber einen höheren Detaillierungsgrad.

Bisher hat die VKF auch Prüfvorschriften herausgegeben. Durch die Forderung nach dem Abbau technischer Handelshemmnisse ist die Herausgabe eigener Prüfbestimmungen nicht mehr zeitgemäss. Wo immer möglich werden deshalb europäische Prüfvorschriften ins schweizerische Recht übernommen. Die VKF gibt lediglich dort Vorgaben heraus, wo im Rahmen des CEN noch keine Anforderungen bestehen. Die heute noch gültigen Prüfvorschriften der Schweiz werden damit in den nächsten Jahren abgelöst. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass für die Beurteilung der Produkte schon heute zum Teil auf ausländische Prüfberichte abgestellt wird.



3% der Brandfälle verursachen rund 75% der Sachschäden. Auch aus der Sicht der Personensicherheit gilt es, Grossbrände zu verhindern

Leitideen

Für die Gesamtrevision der Brandschutzempfehlungen standen folgende Leitideen im Vordergrund:

- Neben der Zielsetzung des Personenschutzes sollen auch Sachwerte in angemessenem Rahmen geschützt werden.
- Die Grundsätze der Gesetzestechnik sind für die Brandschutznorm anzuwenden.

- Der gesamte Aufbau geschieht nicht mehr nach Nutzungen, sondern nach Massnahmen (wesentlich geringerer Umfang).
- Die Ausrichtung der Anforderungen soll soweit wie möglich werkstoffunabhängig erfolgen.

Zielsetzung

Bereits zu Beginn der Gesamtrevision wurde das ehrgeizige Ziel formuliert, die neuen Empfehlungen der VKF in allen kantonalen Gesetzgebungen zu verankern. Damit soll einem langjährigen Anliegen der Planer Rechnung getragen werden. Das Brandrisiko ist unabhängig von Kantonsgrenzen vorhanden. Deshalb sollen auch die gleichen Vorschriften zugrunde gelegt werden, obwohl jeder Kanton die Kompetenz hätte, eigene Vorschriften zu erlassen. Aus diesem Grunde erfolgte bereits die Erarbeitung in enger Kooperation mit allen Brandschutzbehörden, und es fanden mehrere Vernehmlassungen statt.

Heute darf festgestellt werden, dass alle Kantone die Bereitschaft zeigen, die neuen Empfehlungen der VKF bis 1995 ins kantonale Recht zu übernehmen. Ab 1. Januar 1994 haben die Brandschutzvorschriften der VKF in folgenden Kantonen Gültigkeit: AR, BL, GL, GR, JU, SG, SH, VS und ZH. Der derzeitige Stand der Inkraftsetzung ist aus Tabelle 1 ersichtlich.



Bei diesem Brand in der Altstadt von St. Gallen verloren am 14. März 1992 vier Menschen das Leben. Der Feuerwehreinsatz wurde durch heftige Sturmwinde erschwert

Brandschutznorm VKF

Die Ausgabe 1993 der Brandschutznorm umfasst 154 Artikel. Sie ist übersichtlich gegliedert und in folgende Hauptkapitel eingeteilt:

Kanton

- Einleitung
- Grundsätze
- Baulicher Brandschutz
- Technischer Brandschutz

- Betrieblicher Brandschutz
- Stoffe und Waren

Gegenüber den bisherigen Brandschutzvorschriften sind folgende wesentlichen Änderungen enthalten:

Bei Gebäuden mit normaler Brandgefahr wird die Anforderung an den Feuerwiderstand im Normalfall auf F 60 reduziert. Die Auswertung vieler Brandfälle hat gezeigt, dass Ge-

Brandverhütung	Ausgabe 1993		
Baustoffe und Bauteile, Klassierung	Ausgabe 1993		
Baustoffe und Bauteile, Prüfbestimmungen	Ausgabe 1988		
Schutzabstände, Brandabschnitte, Fluchtwege	Ausgabe 1993		
(Beispiele und Erläuterungen)			
Verwendung brennbarer Baustoffe	Ausgabe 1993		
Wärmetechnische Anlagen	Ausgabe 1993		
Lufttechnische Anlagen	Ausgabe 1993		
Aufzugsanlagen	Ausgabe 1993		
Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen			
Sicherheitsbeleuchtung	Ausgabe 1993		
Sicherheitsstromversorgung	C		
Löschgeräte und -einrichtungen	Ausgabe 1993		
Lagerung gefährlicher Stoffe	Ausgabe 1988		
Brennbare Flüssigkeiten	Ausgabe 1994*		
Brandmeldeanlagen	Ausgabe 1993		
Sprinkleranlagen	Ausgabe 1993		
* gemeinsame Erarbeitung mit EKAS			
Bezug bei VKF, Postfach 8576, 3001 Bern, Te	1. 031/320 22 22,		

Tabelle 1. Verzeichnis der Brandschutzrichtlinien VKF

Fax 031/320 22 99)

AG	1.1.95 (prov.)
AI	1.4.94 (prov.)
AR	1.4.93
BE	1.1.95
BL	1.1.94
BS	1.7.94 (prov.)
FL	1.1.95 (prov.)
FR	1.4.94 (prov.)
GE	Inkraftsetzung wird geprüft
GL	1.1.94
GR	1.1.94
JU	1.1.94
LU	1.7.94 (prov.)
NE	1994
NW	1.7.94 (prov.)
OW	1.4.94 (prov.)
SG	1.1.94
SH	1.2.94
SO	1.4.94
SZ	1.1.95 (prov.)
TG	1.2.94
TI	offen
UR	Inkraftsetzung wird vorbereitet
VD	1.7.94 (prov.)
VS	1.1.94
ZH	1.10.93
ZG	1.7.94 (prov.)

Termin

Tabelle 2. Inkraftsetzung der Brandschutzvorschriften VKF* (Stand Januar 1994)

Kanton	Bezeichnung	Postadresse	
AG	Aargauische Gebäude-	Bahnhofstr. 101, Postfach	Tel. 064/ 26 36 46
	versicherungsanstalt	5001 Aarau	Fax 064/ 26 36 26
AI	Feuerschaugemeinde-	Blattenheimatstr. 3	Tel. 071/87 96 71
	Appenzell	9050 Appenzell	Fax 071/87 29 55
AR	Assekuranz Appenzell	Poststr. 10, Postfach 1036	Tel. 071/52 18 18
	A.RH	9102 Herisau 2	Fax 071/52 35 39
BE	Gebäudeversicherung	Papiermühlestr. 130	Tel. 031/925 11 11
	des Kantons Bern	3063 Ittigen	Fax 031/925 12 22
BL	Basellandschaftliche	Rheinstr. 33A, Postfach 636	Tel. 061/927 11 11
	Gebäudeversicherung	4410 Liestal	Fax 061/927 12 12
BS	Bauinspektorat	Münsterplatz 10/11,	Tel. 061/267 92 00
		4001 Basel	Fax 061/267 60 40
	Polizei- und Militärdep.	Postfach	Tel. 061/272 22 00
	des Kantons Basel-Stadt	4003 Basel	Fax 061/261 16 4
	Feuerwehr (Feuerpolizei)		
	Gebäudeversicherung des	Hirschgässlein 21	Tel. 061/272 30 00
	Kantons Basel-Stadt	4010 Basel	Fax 061/272 39 29
FL	Hochbauamt	Fürstentum Liechtenstein	Tel. 075/236 61 11
		FL-9490 Vaduz	Fax 075/236 60 79
FR	Etabl. cantonal d'assu-	27, Grand'rue	Tel. 037/ 25 21 21
	rance des bâtiments	1700 Fribourg	Fax 037/ 25 21 48
GE	Inspection cantonale	Case postale 396	Tel. 022/787 61 11
	Service du feu	1211 Genève 3	Fax
	Service de Sécurité	Département des travaux publics	Tel. 022/327 41 11
		Case postale, 1211 Genève 8	Fax 022/328 43 82
GL	Glarner	Sandstrasse 29, Postfach 467	Tel. 058/61 61 61
	Sachversicherung	8750 Glarus	Fax 058/61 55 95
GR	Gebäudeversicherung	Hofgraben 5, Postfach	Tel. 081/21 39 08
	des Kantons Graubünden	7001 Chur	Fax 081/21 21 58
JU	Assurance immobilière	Case postale 371, 3, Rue Bel-Air	Tel. 039/ 51 19 66
	du Jura	2726 Saignelégier	Fax 039/ 51 23 73
LU	Gebäudeversicherung	Hirschengraben 19, Postfach 3068	Tel. 041/23 77 33
	des Kantons Luzern	6002 Luzern	Fax 041/23 40 30

Kanton	Bezeichnung	Postadresse	
NE	Etablissement cantonal	Place Pury 3	Tel. 038/ 24 56 24
	d'assurance immobilière	2000 Neuchâtel	Fax 038/ 24 59 83
NW	Nidwaldner	Dorfplatz 6	Tel. 041/61 38 18
	Sachversicherung	6370 Stans	Fax 041/61 87 50
ow	Kantonales Feuerwehr-	Verwaltungsgebäude	Tel. 041/66 93 09
	inspektorat	StAntoni-Str. 4, 6060 Sarnen	Fax 041/66 11 49
SG	Gebäudeversicherungsan-	Davidstrasse 37, Postfach	Tel. 071/30 70 30
	stalt des Kantons St. Gallen	9001 St. Gallen	Fax 071/30 70 29
SH	Gebäudeversicherung des	Herrenacker 9	Tel. 053/ 82 71 11
	Kantons Schaffhausen	8200 Schaffhausen	Fax 053/24 15 14
so	Solothurnische Gebäude-	Baselstrasse 40	Tel. 065/ 20 55 00
	versicherung	4500 Solothurn	Fax 065/ 20 55 10
SZ	Amt für Feuer- und	Postfach 762	Tel. 043/ 24 22 35
	Zivilschutz	6430 Schwyz	Fax 043/21 74 06
TI	Dipart. delle costruzioni	Palazzo amministrativo 2	Tel. 092/ 24 11 11
	Polizia del fuoco	6501 Bellinzona	Fax
TG	Thurgauer	Promenade	Tel. 054/ 24 24 87
	Gebäudeversicherung	8500 Frauenfeld	Fax 054/ 24 25 82
UR	Kantonale Feuerpolizei	Postfach 257	Tel. 044/ 4 27 02
	Feuerwehrinspektorat Uri	6460 Altdorf	Fax 044/ 4 27 08
VD	Etabl. cantonal d'assurance	Av. Général-Guisan 56	Tel. 021/721 21 21
	contre l'incendie du canton	Case postale 300	Fax 021/721 21 22
	de Vaud	1009 Pully	
VS	Service cantonal du feu	Place du midi 36	Tel. 027/ 21 65 94
		1950 Sion	Fax 027/ 21 68 75
ZG	Gebäudeversicherung	Poststrasse 10, Postfach	Tel. 042/ 21 55 55
	des Kantons Zug	6301 Zug	Fax 042/21 40 62
ZH	Gebäudeversicherung des	Thurgauerstrasse 56, Postfach	Tel. 01/ 308 21 11
	Kantons Zürich, Direktion	8090 Zürich	Fax 01/ 308 22 59
	Feuerpolizei/Feuerwehr		Fax 01/ 303 11 20
VKF	Vereinigung Kantonaler	Bundesgasse 20	Tel. 031/320 22 22
	Feuerversicherungen	Postfach 8576, 3001 Bern	Fax 031/320 22 99

Tabelle 3. Alphabetisches Verzeichnis der kantonalen Feuerpolizeibehörden

bäude mit diesem Feuerwiderstand bei normaler Nutzung und Brandbelastung nie einstürzen.

- Die Anforderungen für einzelne Nutzungen sind nicht mehr in einzelnen Papieren, sondern in der Brandschutznorm festgehalten. Auf differenzierte Anforderungen für einzelne Nutzungen wurde soweit möglich verzichtet.
- Alternative Konzepte sind in vermehrtem Masse möglich. Alle in der Brandschutznorm vorgesehenen Anforderungen gehen von der normalerweise zu erwartenden Brandgefahr aus. Weicht diese im Einzelfall ab, können die zu treffenden Massnahmen angemessen erweitert oder reduziert werden. Damit entsteht eine Öffnung für ingenieurmässige Berechnungen von Konstruktionen.
- Neu in die Norm aufgenommen wurden Gebiete, welche heute ungenügend oder überhaupt nicht geregelt waren, wie Atriumgebäude, Rauchund Wärmeabzüge oder Wasserlöschposten.
- Ein umfangreicher Anhang mit Begriffserläuterungen ermöglicht dem Planer, der nicht täglich mit feuerpolizeilichen Problemen in Kontakt steht, ein rascheres Verstehen der Anforderungen.

Brandschutzrichtlinien

In den Brandschutzrichtlinien werden die Grundsätze der Brandschutznorm konkretisiert und mit einem höheren Detaillierungsgrad festgehalten. Brandschutzrichtlinien sind dem Stand der Technik sowie der europäischen Normierung bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen anzupassen. Trotzdem soll die Rechtssicherheit gewährleistet bleiben durch die Beibehaltung der Grundsätze in der Brandschutznorm.

Die Brandschutzrichtlinien geben dem Planer vor allem die Antwort auf die Frage, wie eine Anforderung im Brandschutz zu erfüllen ist. Einzelne Brandschutzrichtlinien sind mit ausführlichen Zeichnungen und Lösungsbeispielen ergänzt. Damit werden konkrete Lösungen aufgezeigt, wobei im Einzelfall auch andere Wege zum angestrebten Sicherheitsziel führen können. Das Verzeichnis der Brandschutzrichtlinien ist aus Tabelle 2 ersichtlich. Alle Richtlinien können ab Ende 1993 bei der VKF in deutscher Sprache bezogen werden. In der französischen Fassung sind einige Richtlinien erst ab Frühjahr 1994 verfügbar. Das gesamte Werk wird in deutscher und französischer Sprache angeboten, später ist eine italienische Übersetzung vorgesehen.

Ausblick

Mit den neuen schweizerischen Brandschutzvorschriften wurden mehrere Ziele erreicht. Einerseits findet eine Vereinheitlichung der kantonalen Brandschutzvorschriften in der Schweiz statt, anderseits wurde der derzeitige Stand der europäischen Normierung berücksichtigt. Zudem darf festgestellt werden, dass der Umfang der neuen Vorschriften gesamthaft geringer geworden ist.

Die europäische Normierung ist noch lange nicht abgeschlossen. Die Zielsetzung, technische Handelshemmnisse durch die Abstimmung der Prüfbestimmungen abzubauen, ist auch sinnvoll und unbestritten. Es ist aber absehbar, dass der Umfang der europäischen Normen so gigantisch wird, dass sich nur noch der jeweilige Spezialist in seinem Fachgebiet zurechtfindet. Es zeichnet sich zudem ab, dass die Regelungsdichte zu gross, der Umfang uferlos und die Anwendung noch aufwendiger wird. Trotzdem will sich die VKF dafür einsetzen, dass die Brandschutzvorschriften in der Schweiz überblickbar bleiben. Die Brandsicherheit in einem Land steigt nämlich nicht proportional mit dem Umfang der Vorschriften. Die Sicherheit ist vor allem auch von einem konsequenten Vollzug abhängig – und hier ist bei den Vorschriften weniger vielleicht mehr.

Adresse des Verfassers: *Hansulrich Kuhn*, dipl. Bauing. ETH/SIA, lic. oec. HSG, Sekretär Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3001 Bern